

I. Allgemeines

1. Inhalt und Umfang des dem Rechtsanwalt erteilten Mandats ergeben sich aus der Vollmacht und ggf. den hierzu erteilten Aufträgen. Der Rechtsanwalt ist von allen wesentlichen Gesichtspunkten umfassend zu unterrichten.
2. Die Gebühren, also auch der Honoraranspruch des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), werden bereits mit Informationserteilung durch den Mandanten ausgelöst. Die Entstehung und die Höhe des Vergütungsanspruchs des Rechtsanwalts hängen nicht davon ab, ob die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den Mandanten erfolgreich ist oder nicht. Grundsätzlich schuldet der Anwalt keinen Erfolg, sondern lediglich die Erbringung einer Dienstleistung.
3. Der Rechtsanwalt ist zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Sofern sich der Mandant auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsanwaltes nicht meldet, bleibt der Rechtsanwalt untätig. Der Mandant ist darüber informiert, dass er im Falle einer ausbleibenden Beauftragung zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.

II. Gebühren

1. Gesetzliche Basis für das anwaltliche Honorar ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Es unterscheidet grundsätzlich zwischen Wert- und Betragsrahmengebühren. Gebühren nach dem Gegenstandswert fallen meist für gerichtliche Tätigkeiten im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an. Rahmengebühren sieht das Gesetz weitgehend für die Gebiete des Straf- und Sozialrechts vor.
2. Soweit sich die Gebühren nach dem Wert richten, ist anhand einer Gebührentabelle aus der jeweiligen Streitwertstufe die Gebühr abzulesen und mit dem entsprechenden Gebührensatz zu multiplizieren.
Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit ist der objektive Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers zu verstehen. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er z. B. dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei gesetzlicher Gebührenberechnung ist das Honorar nach Gegenstandswert der Regelfall.
3. Gemäß § 9 RVG ist der Rechtsanwalt berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch zu entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.
4. Anwaltliche Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten, erhöhen sich bei höheren Werten nach der gesetzlichen Regelung in § 13 RVG.
5. Der Mandant hat die für die Bearbeitung des Mandats benötigten Schreiben und Unterlagen mit den erforderlichen Kopien zur Verfügung zu stellen. Die Notwendigkeit der Anfertigung von – vom Mandant zu vergütenden – Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen des Rechtsanwalts.

III. Rechtsschutzversicherung

1. Teilen Sie mir bitte umgehend mit, ob Sie rechtsschutzversichert sind. Bei einer Anfrage zur Kostenübernahme bin ich Ihnen gern behilflich.
 2. Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, richtet sich der Erstattungsanspruch in Bezug auf das anwaltliche Honorar ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsschutzversicherer, also dem Versicherungsvertrag. Grundsätzlich ist der Mandant verpflichtet, das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar aus dem Vertrag mit dem Anwalt diesem zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Honorar beträge erstattet.
 3. Der Rechtsschutzversicherer ist nicht verpflichtet, sämtliche Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. Die Erstattung richtet sich nach dem Versicherungsvertrag zwischen
-

dem Mandanten und seinem Rechtsschutzversicherer. Dies gilt insbesondere für zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt geschlossene Vergütungsvereinbarungen, die die gesetzlichen Gebühren übersteigen. So werden von der Rechtsschutzversicherung z. B. grundsätzlich keine Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen des Rechtsanwalts (z. B. zum auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen) übernommen oder lediglich die Kosten für drei Zwangsvollstreckungsversuche erstattet.

4. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ist auf jeden Fall vom Mandanten selbst zu tragen.
5. Der Mandant bleibt auch im Falle der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung verpflichtet, sämtliche Gebühren des Rechtsanwalts zu zahlen.
6. Wird nur ein Teil der Gebühren von der Rechtsschutzversicherung erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der Mandant verpflichtet, den streitigen Teil zunächst dem Anwalt gegenüber auszugleichen. Dieser Anspruch des Rechtsanwalts gegen den Mandanten ist unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt durch den Mandanten Beauftragung zur Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer erhalten hat oder nicht.

IV. Geringes Einkommen

1. Der Mandant ist bereits bei der Beauftragung des Rechtsanwalts verpflichtet, diesen zu informieren, sofern er hinsichtlich seines geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage ist, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen. Tritt dieser Fall während der Tätigkeit des Rechtsanwalts ein, hat der Mandant dies seinem Anwalt unverzüglich mitzuteilen. Dieser kann dann prüfen, ob dem Mandanten die Rechte aus der Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe (PKH) zustehen. Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant nach wie vor verpflichtet, die entstehenden und bereits entstandenen Anwaltsgebühren zu tragen.
2. Reicht der Mandant im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozesskostenhilfe, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz oder bei vorgeschaltetem Prozesskostenhilfeverfahren bei Beantragung desselben ein, so ist der Mandant verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.
3. Wird die Gewährung von PKH versagt, ist der Mandant ebenfalls verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.
4. Auch mit der Bewilligung von PKH hat der Mandant im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite zu tragen, § 123 ZPO. Eine Ausnahme gilt nur im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Arbeitsgericht, § 12 a ArbGG.
5. **Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er sich unter Umständen strafbar macht, wenn er in der Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten unvollständige und falsche Angaben macht.** Bereits bewilligte PKH kann aufgehoben werden, § 124 ZPO.
6. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass PKH abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten an die Staats- oder Landeskasse in monatlichen Raten zurückzahlen sein kann, § 120 ZPO, und der Mandant verpflichtet ist, binnen vier Jahren nach Beendigung des Verfahrens wiederholt Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der Staats- oder Landeskasse zu erteilen.
7. **Im Falle der Bewilligung von BRH kann nach § 6a Abs. 2 BerHG die Beratungsperson selbst die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Rechtsuchende aufgrund der Beratung oder Vertretung in der Beratungshilfesache etwas erlangt hat, das seine wirtschaftliche Situation verbessert. Nach Anhörung des Rechtsuchenden wird die Bewilligung aufgehoben, wenn sich seine wirtschaftliche Situation nachträglich durch das Erlangte verbessert hat. Im Fall der Aufhebung hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit, anstelle der gesetzlichen Vergütung eine höhere Gebühr aufgrund einer Vergütungsvereinbarung zu verlangen. Der Rechtsanwalt kann auch ein Erfolgshonorar vereinbaren. Dieser Anspruch kann erst durchgesetzt werden, wenn die Bewilligung der Beratungshilfe durch das Gericht aufgehoben wurde. Wird die Beratungshilfe aufgehoben, geht der Anspruch gegen die Staatskasse unter (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BerHG).**

V. Besondere Hinweise

1. Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass ein Kostenerstattungsanspruch in Arbeitsgerichtssachen in 1. Instanz, auch im Falle des Obsiegens nicht besteht.
 2. Der Rechtsanwalt korrespondiert mit ausländischen Auftraggebern in Deutsch. Etwaige Kosten für Übersetzungen sind vom Mandanten zu erstatten. Der Rechtsanwalt haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung des beauftragten Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.
 3. Rechtsschutz-Deckungsanfragen, Anfragen Einwohnermeldeamt, Anfragen beim Handelsregister o. a. Registern, Halteranfragen sowie Bonitätsauskünfte etc. gelten als separate Angelegenheiten, für die gesondert Gebühren abgerechnet werden können.
 4. Telefonische Auskünfte und Erklärungen des Rechtsanwaltes sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
-